

---

## Rechtsprechung zum Verfahrens- und Vollstreckungsrecht

---

### ZwVwVO § 17 Abs. 3; § 18 Abs. 1

Zur Vergütung des auch als Rechtsanwalt tätig werden-  
den Zwangsverwalters bei einzutreibenden Mietrück-  
ständen

BGH, Beschl. v. 26. 4. 2012 – V ZB 155/11 (LG Münster)

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Bemessung der Vergütung des Zwangsverwalters nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO setzt voraus, dass geschuldete Mieten tatsächlich an den Zwangsverwalter geleistet werden. Die Einleitung eines Mahnverfahrens reicht ebenso wenig aus wie eine Zahlung des Mieters an den Schuldner oder an einzelne Gläubiger.

2. Für die Einleitung eines Mahnverfahrens kann der Zwangsverwalter nicht die gesetzliche Vergütung eines

Rechtsanwalts abrechnen, weil es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte.

Gründe:

[1] I. Auf Antrag der Beteiligten zu 1) ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 27. 8. 2010 die Zwangsverwaltung des im Eingang dieses Beschlusses näher bezeichneten Erbbaurechts an und bestellte den Beteiligten zu 4), einen Rechtsanwalt, zum Zwangsverwalter. Wegen rückständiger Mieten für die Monate September und Oktober 2010 in Höhe von insgesamt 40.460 € leitete der Zwangsverwalter ein Mahnverfahren gegen die Mieterin ein. Diese zahlte die Mieten direkt an die Beteiligte zu 1) bzw. auf das dort geführte Mietkonto der Schuldnerin. Nach Antragsrücknahme hob das Amtsgericht die Zwangsverwaltung mit Beschluss vom 23. 11. 2010 auf.

[2] Der Zwangsverwalter hat beantragt, seine Vergütung auf 4.840,50 € festzusetzen. Dem Antrag hat er eine Rechnung über die auf die Einleitung des Mahnverfahrens bezogenen Rechtsanwalts-

gebühren in Höhe von (weiteren) 792,54 € beigefügt. Das Amtsgericht hat die Vergütung auf 809,20 € zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer festgesetzt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Zwangsverwalters ist erfolglos gewesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde will er die von ihm beantragte Festsetzung der Vergütung unter Einschluss der Rechtsanwaltsgebühren erreichen.

[3] II. Das Beschwerdegericht meint, das Vollstreckungsgericht habe die Vergütung zu Recht nicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO, sondern nach Satz 2 dieser Vorschrift berechnet. „Eingezogen“ seien Mieten nur dann, wenn sie zu Händen des Zwangsverwalters gezahlt würden. Daran fehle es, weil die Beteiligte zu 1) die zu Unrecht vereinnahmten Mieten nicht an den Zwangsverwalter herausgegeben habe. Eine Erhöhung gem. § 18 Abs. 2 ZwVwVO sei nicht angemessen, weil das Verfahren weder schwierig noch zeitaufwendig gewesen sei. Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren sei nicht beantragt, weil die bloße Beifügung einer Rechnung nicht ausreiche.

[4] III. Die zulässige Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis keinen Erfolg.

[5] I. Das Beschwerdegericht hat die Vergütung des Zwangsverwalters zu Recht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwVO bemessen.

[6] a) Der Zwangsverwalter hat nach § 17 Abs. 1 ZwVwVO Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung, deren Höhe an seiner Leistung sowie an der Art und dem Umfang der Aufgabe auszurichten ist. Betrifft die Zwangsverwaltung – wie hier – Grundstücke, die durch Vermietung genutzt werden, erhält er als Regelvergütung 10 % des für den Zeitraum der Verwaltung an Mieten eingezogenen Bruttobetrag (§ 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO), wobei eine Verringerung bzw. Erhöhung des Betrags nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 ZwVwVO erfolgen kann. Für vertraglich geschuldete, nicht eingezogene Mieten beläuft sich die Vergütung auf 20 % des Betrags, den er erhalten hätte, wenn diese Mieten eingezogen worden wären (§ 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwVO). Eine Vergütung nach Zeitaufwand sieht die Zwangsverwalterverordnung bei solchen Objekten nur für den Ausnahmefall vor, dass die Regelvergütung nach § 18 ZwVwVO offensichtlich unangemessen ist (§ 19 Abs. 2 ZwVwVO).

[7] b) Nach dieser Systematik kann der Beteiligte zu 4) die Festsetzung der Regelvergütung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwVO nicht verlangen. Mieten sind i. S. v. § 18 Abs. 1 ZwVwVO erst dann eingezogen, wenn sie an den Zwangsverwalter gezahlt werden. Das entspricht dem Wortlaut der Norm. Sie unterscheidet danach, ob die Tätigkeit des Zwangsverwalters hinsichtlich der Mieten erfolgreich ist oder nicht. Erfolgreich ist sie erst dann, wenn geschuldete Mieten tatsächlich an den Zwangsverwalter gezahlt worden sind. Der Ordnungsgeber hat die Bemessungsgrundlage bewusst an den tatsächlich eingezogenen Miet- oder Pachtzinsen ausgerichtet, um einen Anreiz für die Eintreibung von Außenständen zu setzen (BR-Drucks. 842/03, S. 15 f.). Die Bestimmungen über die Zwangsverwaltervergütung sollen nicht nur eine angemessene Vergütung des Zwangsverwalters sicherstellen, sondern zugleich den Interessen der Gläubiger an einer sparsamen und

zugleich effektiven Verwaltung dienen (*Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, Zwangsverwaltung, 5. Aufl., § 17 Rz. 6). Die Gläubigerinteressen werden nur gewahrt, wenn Zahlungen zu der Masse gelangen und Überschüsse durch den Zwangsverwalter nach Maßgabe des Teilungsplans verteilt werden können (§§ 155 ff. ZVG, § 11 ZwVwVO). Vorbereitungshandlungen wie die Einleitung des Mahnverfahrens reichen ebenso wenig aus wie eine Zahlung des Mieters an den Schuldner oder an einzelne Gläubiger. Erfolgreiche Bemühungen des Zwangsverwalters sind ausschließlich gem. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 ZwVwVO zu honorieren.

[8] 2. Eine Erhöhung der Vergütung nach § 18 Abs. 2 ZwVwVO hat das Beschwerdegericht rechtsfehlerfrei verneint; auch der Zwangsverwalter macht nicht geltend, dass seine Tätigkeit besonderen Aufwand erfordert hätte.

[9] 3. Allerdings hat es das Beschwerdegericht mit unzutreffender Begründung unterlassen, die Rechtsanwaltsgebühren festzusetzen. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwVO kann ein als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter solche Tätigkeiten, die ein nicht als Anwalt zugelassener Verwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte, zusätzlich nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abrechnen. Auch diese Gebühren unterliegen – anders als es offenbar das Vollstreckungsgericht gemeint hat – der gerichtlichen Festsetzung gem. § 22 ZwVwVO (eingehend Senat, Beschl. v. 2. 7. 2009 – V ZB 122/08, NJW 2009, 3104). Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts hat der Zwangsverwalter einen entsprechenden Festsetzungsantrag gestellt. Dass die darauf bezogene Rechnung seinem Vergütungsantrag beigefügt war, ließ bei verständiger Würdigung nur den Schluss zu, dass er neben seiner Vergütung auch die gerichtliche Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren begehrte.

[10] 4. Die Entscheidung stellt sich aber aus anderen Gründen als richtig dar (§ 577 Abs. 3 ZPO), weil der Zwangsverwalter für die Einleitung des Mahnverfahrens keine gesonderte Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen kann. Dies kommt gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwVO nur für solche Tätigkeiten in Betracht, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte. Nicht jede Tätigkeit, für die das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die Entstehung einer Gebühr vorsieht, fällt darunter. Für die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine anwaltliche Beratung des Zwangsverwalters regelmäßig entbehrlich (*Eickmann*, ZIP 2004, 1736, 1740; für § 5 InsVV LG Lüneburg NZI 2009, 559 f.; anders *Depré/Mayer*, Die Praxis der Zwangsverwaltung, 6. Aufl., Rz. 818: einzelfallbezogene Prüfung erforderlich). Denn als Zwangsverwalter kommen gem. § 1 Abs. 2 ZwVwVO ohnehin nur geschäftskundige Personen in Betracht. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erfordert im Hinblick auf die Formalisierung des Antragsverfahrens keine über die allgemeine Geschäftskundigkeit hinausgehenden besonderen Rechtskenntnisse (vgl. zu dem Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe BGH, Beschl. v. 11. 2. 2010 – IX ZB 175/07, Rpfleger 2010, 330).

[11] IV. In einem Rechtsbeschwerdeverfahren über die Höhe der Zwangsverwaltervergütung ist eine Kostenentscheidung regelmäßig nicht veranlasst, weil es nicht kontradiktorisch aus-

gestaltet ist (Senat, Beschl. v. 23. 9. 2009 – V ZB 90/09, *ZfR* 2009, 774 (LS) = NZM 2010, 50 Rz. 33 m. w. N.). Der Kostenspruch der Vorinstanz ist aus diesem Grund aufzuheben.

### Anmerkung von Peter Depré

1. Der Ordnungsgeber gibt mit seiner sprachlich nicht gerade geglückten Regelung des § 18 Abs. 1 ZwVwV Anlass zur vorliegenden Entscheidung des BGH. Abweichend vom üblichen Sprachgebrauch der „Einnahme“ von Miet- und Pachtforderungen in der Zwangsverwalterverordnung ist in § 18 Abs. 1 ZwVwV die Rede von „eingezogenen“ Miet- und Pachtforderungen. Der BGH stellt in seinem Beschluss klar, dass Miet- und Pachtforderungen erst dann i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV eingezogen sind, wenn sie der Verwalter eingenommen hat, d. h. wenn sie tatsächlich zugunsten der Masse an ihn gezahlt worden sind. Weiter stellt der BGH fest, dass die Einleitung eines Mahnverfahrens durch einen als Rechtsanwalt zugelassenen Verwalter regelmäßig keine Vergütung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwV i. V. m. RVG rechtfertigt.

2. Der Zwangsverwalter ist nach § 17 Abs. 1 ZwVwV für seine Tätigkeit gemessen an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie seiner Leistung angemessen zu vergüten.

2.1 Für die Zwangsverwaltung von Grundstücken, die durch Vermietung genutzt werden, erhält der Verwalter die Regelvergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV für *eingezogene* Miet- und Pachtforderungen und nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV für vertraglich geschuldete, *nicht eingezogene* Miet- und Pachtforderungen. Was aber sind „eingezogene“ Mieten und Pachten? Der Ordnungsgeber verwendet mit dem Begriff der „eingezogenen“ Miet- und Pachtforderungen im Rahmen der Vergütungsregelungen einen der Zwangsverwaltung sonst fremden Begriff und definiert diesen auch nicht. Vom Wortlaut der Regelung unstreitig erfasst sind jedenfalls die Einnahme der Miet- und Pachtzinszahlung durch den Verwalter selbst (§ 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV) und die Zahlungsverweigerung durch den Mieter bzw. Pächter (§ 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV). Es stellt sich aber die Frage, wie Zahlungen zu bewerten sind, die direkt an den Gläubiger oder den nicht mehr Verfügungsberechtigten Schuldner geleistet werden. Können diese eingezogen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV sein, sofern der Verwalter die Zahlung in irgendeiner Weise erwirkt hat, oder sind die Miet- und Pachtforderungen dennoch nicht eingezogen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV?

Der BGH geht in der vorliegenden Entscheidung davon aus, dass Mieten erst bei Zahlung an den Verwalter selbst eingezogen sind, denn die Tätigkeit werde erfolgsbezogen vergütet und erfolgreich sei die Tätigkeit erst dann, wenn die Mieten tatsächlich an den Zwangsverwalter gezahlt worden seien. Erfolgreiche Bemühungen würden durch § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV honoriert. Dies entspräche dem Wortlaut der Norm. Dem ist jedoch zu widersprechen. Der Wortlaut ist gerade nicht eindeutig, denn der Begriff der (Forderungs-)Einzahlung ist weiter als der der Einnahme von Zahlungen, um den es dem Ordnungsgeber in § 18 Abs. 1 ZwVwV eigentlich ging. Eine Forderung kann nicht nur durch Einnahme beim Berechtigten eingezogen werden, sondern z. B. auch dadurch, dass ein Dritter zur Entgegennahme der Zahlung ermächtigt wird

(Einzahlungsermächtigung). Dass eine Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV nur bei Einziehung durch den Verwalter selbst zu erfolgen hat, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, sondern erst aus dem systematischen Zusammenhang und der Begründung des Ordnungsgebers zu § 18 ZwVwV. Dieser wollte mit den Regelungen in § 18 Abs. 1 ZwVwV einen Anreiz dafür schaffen, dass sich der Verwalter für die Eintreibung von Außenständen einsetzt (BR-Drucks. 842/03, S. 16). In Anlehnung an die Vergütung des Insolvenzverwalters wird hierfür auch im Rahmen der Vergütung des Zwangsverwalters auf die verwaltete Masse abgestellt. Weil gerade auch erfolglose Bemühungen um Miet- und Pachtzinszahlungen sehr arbeitsintensiv sein können, werden diese Arbeiten seit Inkrafttreten der neuen Zwangsverwalterverordnung zum 1. 1. 2004 nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV nun immerhin ein wenig vergütet. Der Hauptgrund dafür, dass Zahlungen an einen Dritten oder den Schuldner nicht eine Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV auslösen können, sondern als nicht eingezogen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV zu behandeln sind, ist jedoch ein anderer: Eine Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV würde im Widerspruch zu den Zielen der Zwangsverwaltung stehen. Der Verwalter soll zum Schutze der Gläubigerinteressen gerade dafür sorgen, dass die Zahlungen ausschließlich an ihn erfolgen, damit der Überschuss nach Maßgabe des Teilungsplans verteilt werden kann. Dieser Schutzzweck muss auch im Rahmen der Vergütungsregelungen berücksichtigt werden. Erfolgt eine Zahlung direkt an einen der Gläubiger, kann dies nicht mit einer Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV honoriert werden. Zudem dürfte der Verwalter einen Dritten gar nicht zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigen, so dass „eingezogen“ gerade nicht im Sinne einer Einziehungsermächtigung zu verstehen ist. Dem BGH ist also im Ergebnis Recht zu geben, dass grundsätzlich nur die Zahlung an den Zwangsverwalter eine Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV auslösen kann.

Problematisch ist jedoch am vorliegenden Fall, dass die Gläubigerin im Ergebnis ihr Geld ohne Abzug einer Verwaltervergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV erhalten hat, obwohl der Zwangsverwalter alles in seiner Macht stehende getan hat, um eine Zahlung an sich zu erwirken. Nach Aufhebung der Zwangsverwaltung aufgrund Antragsrücknahme durch die Gläubigerin erlangte die Schuldnerin die Verfügungsbefugnis über die Mietforderungen zurück und konnte die Zahlung an die Gläubigerin genehmigen. So war die Gläubigerin – abgesehen von den Gebühren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV – im Ergebnis so gestellt, als ob sie die Zwangsverwaltung nie beantragt hätte. Bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung über den Zwangsverwalter wären bei Anwendung der Regelvergütung hingegen zehn Prozent der Mieteinnahmen an den Verwalter abzuführen gewesen. Mit der Entscheidung wird der Zwangsverwalter auf die wesentlich geringere Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV verwiesen. Eine Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV bei Zahlung an den Gläubiger kommt aber möglicherweise dann in Betracht, wenn sich das Verhalten als rechtmisbräuchlich darstellt, d. h. wenn der Gläubiger in Absprache mit dem Schuldner die Rücknahme des Antrags auf Zwangsverwaltung gegen Zahlung durch den

rechtlich vom Schuldner abhängigen Mieter zusagt und daraufhin den Antrag auf Zwangsverwaltung zur Vermeidung von Gebühren zurücknimmt. Mit dieser Problematik setzt sich der BGH in seiner Entscheidung nicht auseinander. Der Sachverhalt hierzu wäre von den Instanzgerichten aufzuklären gewesen.

2.2 Darüber hinaus befasst sich die vorliegende Entscheidung mit der Frage der Vergütung des Zwangsverwalters bei einem Einsatz berufsbedingter Spezialkenntnisse nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwV. Danach kann ein als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach dem RVG abrechnen. Während ein Teil des Schrifttums solche Kosten als Ausgaben der Verwaltung i. S. d. § 155 Abs. 1 ZVG ansieht, die der Zwangsverwalter unmittelbar aus der Masse entnehmen könne und deren Berechtigung im Rahmen der Jahres- oder Schlussrechnung gerichtlich geprüft werde (so *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, Zwangsverwaltung, 4. Aufl., 2007, § 17 ZwVwV Rz. 22 u. 26; *Depré/Mayer*, Die Praxis der Zwangsverwaltung, 4. Aufl., 2006, Rz. 692a; *Depré*, ZfR 2005, 217, 219; *Eickmann*, ZIP 2004, 1736, 1740), bedürfen diese Gebühren nach der Rechtsprechung auch der gerichtlichen Festsetzung gem. § 22 ZwVwV (BGH, Beschl. v. 2. 7. 2009 – V ZB 122/08, ZfR 2009, 832 (m. Anm. *Bergsdorf*, S. 834) = NJW 2009, 3104). Die vorliegende Entscheidung stellt klar, dass ein diesbezüglicher Feststellungsantrag konkludent mit der Einreichung einer Rechnung über Rechtsanwaltsgebühren gestellt werden kann. Dem ist zuzustimmen, denn die Vergütung nach § 17 Abs. 3 ZwVwV wird gesondert abgerechnet und bedarf keiner Erwähnung im Vergütungsantrag betreffend die Vergütung nach §§ 18 ff. ZwVwV.

Umstritten und höchstrichterlich bislang noch nicht geklärt ist bzw. war hingegen, ob die Einleitung eines Mahnverfahrens eine Tätigkeit i. S. d. § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwV darstellt. Die entscheidende Frage ist, ob hierfür über die allgemeine Geschäftskundigkeit hinausgehende besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind. Denn nur dies rechtfertigt die Befassung eines Rechtsanwalts mit der Sache. Nach § 1 Abs. 2 ZwVwV muss die zum Zwangsverwalter bestellte Person geschäftskundig sein, d. h. die Person soll selbst über „die erforderlichen Rechtskenntnisse sowie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Buchhaltungswesen“ für ihre Tätigkeit verfügen (so die Verordnungsbegründung, BR-Drucks. 842/03, S. 10). Eine anwaltliche Beratung ist daher nur geboten, wenn es sich um eine nicht zum allgemeinen Tätigkeitsbereich eines Zwangsverwalters gehörende Angelegenheit handelt (vgl. hierzu *Depré/Mayer*, Die Praxis der Zwangsverwaltung, 6. Aufl., 2011, Rz. 818, *Hintzen/Engels/Rellermeyer*, ZVG, 13. Aufl., 2008, § 152a Rz. 15). Hiervon erfasst sind aber nicht nur gerichtliche, sondern auch außergerichtliche Tätigkeiten eines Rechtsanwalts (vgl. für die zu § 17 Abs. 3 ZwVwV vergleichbare Regelung in § 5 InsVV BGH, Beschl. v. 11. 11. 2004 – IX ZB 48/04, ZIP 2005, 36, dazu EWIR 2005, 833 (*Henssler/Deckenbrock*), Fortführung von BGHZ 139, 309 = ZIP 1998, 1793 = NJW 1998, 3567 = NZI 1998, 77, dazu EWIR 1998, 1125 (*Henssler*)).

Der BGH ist der Auffassung, dass aufgrund der Formalisierung des Antragsverfahrens der Antrag auf Erlass eines Mahn-

bescheids keine besonderen Rechtskenntnisse erfordert und ordnet damit die Einleitung eines Mahnverfahrens der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Verwalters zu. Dem kann in dieser Gesamtheit nicht gefolgt werden. Gewisse Angaben im Mahnbescheid erfordern mitunter sehr wohl über die allgemeine Geschäftskundigkeit hinausgehende besondere Rechtskenntnisse. So kann z. B. die Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters Schwierigkeiten bereiten und auch in Bezug auf das anzugebende Gericht, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist, können tiefer gehende rechtliche Prüfungen erforderlich sein. Es lässt sich also gerade nicht sagen, dass die Beantragung eines Mahnbescheids keine besonderen Rechtskenntnisse erfordert. Geboten ist deshalb jeweils eine Einzelfallprüfung, ob es sich um einen „Standard-Mahntrag“ handelt, den der nicht juristisch ausgebildete Zwangsverwalter problemlos ohne fachliche Hilfe stellen kann oder ob spezielle Rechtskenntnisse erforderlich sind. Die Kehrseite der Einordnung der Stellung eines Mahnantrags als allgemeine Geschäftstätigkeit des Zwangsverwalters wäre zudem, dass ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Zwangsverwalter sich hinsichtlich schwieriger Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Mahnbescheids nicht mehr kostenneutral an einen Rechtsanwalt wenden könnte, was im Hinblick auf § 154 ZVG problematisch ist (vgl. *Hintzen/Engels/Rellermeyer*, a. a. O., § 152a Rz. 19, die mit Blick auf § 154 ZVG die besondere Sachkunde bei gerichtlichen Verfahren vorausgehenden Mahnverfahren generell bejahen). Würde man die Einbeziehung eines Rechtsanwalts erst bei Auftreten von Komplikationen zulassen (so LG Lübeck, Beschl. v. 2. 7. 2009 – 7 T 230/09), könnte dies bereits zu spät sein. Im Interesse einer best- und schnellstmöglichen Generierung der Masse, sollte dem Zwangsverwalter ein Rückgriff auf Fachleute gestattet sein. Außerdem ist in der Praxis zunehmend zu beobachten, dass auch Kaufleute ihre Mahn- und Vollstreckungssachen an einen Rechtsanwalt auslagern (*Depré/Mayer*, a. a. O., Rz. 818). Vor diesem Hintergrund wird man einem als Rechtsanwalt zugelassenen Zwangsverwalter nicht pauschal die Vergütung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ZwVwV für die Beantragung eines Mahnbescheids versagen können.

3. Die Entscheidung zur Vergütung nach § 18 Abs. 1 ZwVwV macht deutlich, dass der Verwalter trotz eines hohen Arbeitsaufwands unter Umständen nur eine sehr geringe Vergütung erhält. Es besteht jedoch für den Verwalter die Möglichkeit, gem. § 19 Abs. 2 ZwVwV nach Stunden abzurechnen. Ob er auf diesem Wege auch heute noch zu einer angemessenen Vergütung gelangt, ist allerdings fraglich. Die Vergütungsvorschriften für die Zwangsverwaltung wurden seit Inkrafttreten der neuen Zwangsverwalterverordnung zum 1. 1. 2004 nicht geändert. Zu bedenken ist, dass der Zwangsverwalter staatlich bestellt wird und als solcher nicht nur im privaten Interesse, sondern auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege tätig wird. Ein auskömmliches Einkommen muss, nicht zuletzt mit Blick auf Art. 12 GG, demzufolge gewährleistet sein. (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 10. 2003 – 1 BvR 538/02 zur Sicherung staatlich geschaffener Verfahrensweisen (Sequestration), die die Beauftragung eines privaten Dritten erforderlich machen). So wie jetzt im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Modernisie-

zung des Kostenrechts eine Anpassung der Vergütung der Rechtsanwaltschaft an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgen soll (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, Stand 13.12.2011, S.1 f.), ist auch eine Anpassung der Vergütungsvorschriften in der Zwangsverwalterverordnung – insbesondere vor dem Hintergrund einer stetigen Erweiterung der Aufgaben des Zwangsverwalters – angebracht.

Die Beantragung eines Mahnbescheids lässt sich nach hiesiger Ansicht nicht pauschal als Tätigkeit einordnen, für die der Zwangsverwalter keine über die allgemeine Geschäftskundigkeit hinausgehenden besonderen Rechtskenntnisse benötigt. Es ist jeweils einzelfallabhängig zu entscheiden.

*Peter Depré, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht  
sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsmediator (cum)  
in Mannheim, Depré RECHTSANWALTS AG*